

**Widmung eines Teilstückes der "La-Roche-sur-Yon-Strasse" in Gummersbach****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
17.11.2011	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird ein Teilstück der „La-Roche-sur-Yon-Strasse“ in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem das zu widmende Teilstück der „La-Roche-sur-

Yon-Strasse“ gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.

2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete - Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

### **Begründung:**

In der Sammelwidmung vom 06.07.1985 wurde die „La-Roche-sur-Yon-Straße“ von der „Reininghauser Straße“ bis zur „Moltkestraße“ gewidmet. Heute geht die „La-Roche-sur-Yon-Straße“ jedoch noch weiter bis zur Straße „Am Wehrenbeul“.

Außerdem war ein Teil der heutigen „La-Roche-sur-Yon-Straße“ in der Sammelwidmung von 1985 als „Goebenstraße“ gewidmet worden. Die „Goebenstraße“ verläuft heute von der „La-Roche-sur-Yon-Straße“ bis zur „Singerbrinkstraße“.

Durch den Beschluß des Rates vom 25.01.1989 wurden folgende Änderungen bei der Straßenbenennung vorgenommen:

1. Das Teilstück der „Reininghauser Straße“ zwischen dem Bergischen Kreuz und der Einmündung „La-Roche-sur-Yon-Straße“ wird in „La-Roche-sur-Yon-Straße“ umbenannt.
2. Die Verlängerung der „Karlstraße“ von der Einmündung der „Singerbrinkstraße“ bis zum Anschluß an die „La-Roche-sur-Yon-Straße“ erhält die Bezeichnung „La-Roche-sur-Yon-Straße.“

Festzustellen ist, dass das Teilstück „La-Roche-sur-Yon-Straße“ von Einmündung „Goebenstraße“ bis zum Einmündungsbereich „Singerbrinkstraße“/„Karlstraße“ nicht gewidmet wurde. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Lageplan zur Widmung eines Teilstückes der „La-Roche-sur-Yon-Strasse“  
Anlage 2: Lageplan zur Darstellung der bisher geltenden Widmung